Markus Eigenmann
Rheinstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 48 80
markus.eigenmann@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
VORSTEHER

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

Petitionskommission des Landrats
Herrn Tobias Beck, Präsident
Rathaustrasse 2
4410 Liestal

Per E-Mail an: andrea.maurer@bl.ch

Liestal, 4. Februar 2026

**Petition "Endlich Entlastung für Familien mit behinderten Kindern im Baselbiet" (2025/592) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Beck

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Anliegen der Petentinnen und Petenten zukommen.

Die Petition «Endlich Entlastung für Familien mit behinderten Kindern im Baselbiet» fordert bedürfnisorientierte Lösungen zur Entlastung von Familien mit behinderten Kindern.

Konkret sind folgende Forderungen aufgeführt:

- Tagesstrukturen an heilpädagogischen Schulen für alle Kinder an schulfreien Nachmittagen und während der Schulferien auch für Kinder mit hohem Betreuungsaufwand
- Gerechte Bezahlung für Entlastungs-Pflegefamilien
- Bedürfnisorientierte Familienentlastung statt Kinder in die Heime drängen.

Begründet wird die Petition mit folgenden Argumenten:

- Ausgerechnet Familien mit behinderten Kindern mit sehr hohen Betreuungsbedarf werden im Kanton Baselland im Stich gelassen.
- Die Betreuung an 365 Tagen und Nächten im Jahr selbst zu leisten, übersteigt das Machbare.
- Gesundheit und Zusammenhalt der betroffenen Familien leiden.
- Wir brauchen JETZT im Baselbiet bedürfnis-orientierte Lösungen statt Wartelisten und vertröstende Worte.

Wir möchten vorausschicken, dass uns bewusst ist, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen tagtäglich Ausserordentliches leisten, regelmässig vor grossen Herausforderungen stehen und stark belastet sind. Wir haben Verständnis für die Forderung nach bedürfnisgerechten Lösungen zur Entlastung.

Stellungnahme zu den Forderungen

## 1. Tagesstruktur an heilpädagogischen Schulen für alle Kinder

Die Petentinnen und Petenten fordern, dass heilpädagogische Schulen auch für Kinder mit hohem Betreuungsaufwand familienexterne Betreuung an schulfreien Nachmittagen und während der Schulferien anbieten müssen und dass die Einrichtungen dafür mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten sind.

- Die Ausserschulische Betreuung an den Tagessonderschulen in Basel-Landschaft umfasst flächendeckend die Mittagsbetreuung zwischen den Unterrichtsblöcken am Vor- und am Nachmittag. Darüber hinaus können die Sonderschulen nach § 29 Abs 1 der Verordnung über die Sonderpädagogik bei nachgewiesenem Bedarf an Schultagen Betreuung nach Unterricht bzw. an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18:00 Uhr anbieten. Diese Leistung wird als Kann-Angebot beschrieben; ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung über die Mittagsbetreuung hinaus besteht nicht.
- In der Praxis bieten derzeit alle Tagessonderschulen den Familien eine Betreuung am Nachmittag an, sofern dafür Bedarf besteht. Es kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass die Betreuung an allen Nachmittagen erfolgt und damit eine Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag möglich ist. Von der ausserschulischen Betreuung an einer Sonderschule ausgeschlossen ist aktuell ein Kind, dessen Betreuung personell aufgrund des besonderen Bedarfs nicht geleistet werden kann, wobei die betreffende Sonderschule den Ausschluss regelmässig überprüft.
- Für Ferienbetreuung und Betreuung an Wochenenden besteht keine rechtliche Grundlage. Ferienhorte an Tagessonderschulen wurden in den Jahren 2021 bis 2024 punktuell pilotiert, aber per 2025 aus finanziellen Gründen eingestellt. Der Landrat wurde im Frühjahr 2024 vom Regierungsrat informiert, dass der Bedarf für eine Ferienbetreuung an den Sonderschulen aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar ist, dass aber aufgrund der Finanzsituation des Kantons von der zusätzlichen Abgeltung an die Tagessonderschulen abgesehen werden muss.

## 2. Gerechte Bezahlung für Entlastungspflegefamilien

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine aufwandsgerechte Entschädigung, da aus ihrer Sicht Personen, die zur Entlastung der Eltern behinderte Kinder am Wochenende und während der Ferien betreuen würden, heute nicht dem Aufwand entsprechend entschädigt werden könnten.

- Gemäss Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) hat die kantonale Jugendhilfe zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf mit ambulanten erzieherischen Hilfen zu unterstützen sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, die nicht in ihren Familien leben können. Zu den Leistungen der kantonalen Jugendhilfe gehören auch Unterbringungen in Pflegefamilien. Der Kanton leistet Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien. Die Details der Bestimmungen ergeben sich aus der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (Vo KJH, SGS 850.15). Die Beiträge an Unterbringungen in anerkannten Pflegefamilien, welche dem Pflegegeld entsprechen, sind in §§ 17 ff. Vo KJH geregelt. Dabei gibt es Unterschiede in der Höhe des maximalen Pflegegeldes aufgrund der Fachlichkeit der Pflegefamilie sowie aufgrund der Form der Unterbringung bzw. des Pflegeverhältnisses.

- Die von den Petentinnen und Petenten genannten Entlastungspflegefamilien entsprechen Pflegefamilien, die Pflegekinder zur regelmässigen Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege aufnehmen (§ 17 Abs. 2 und 3 Vo KJH). Das Pflegegeld für eine anerkannte Fachpflegefamilie für Kurzzeit- oder Ferienpflege beträgt 89 Franken pro Tag. Hat ein Pflegekind Anspruch auf Hilflosenentschädigung bzw. Intensivpflegezuschlag der Invalidenversicherung, werden diese Leistungen für die Aufenthaltstage in der Pflegefamilie zusätzlich an die Pflegefamilie ausgerichtet. Die Hilflosigkeit wird in drei Stufen mit einer Entschädigung in der Höhe von CHF 16.80, 42.00 und 67.20 pro Tag ausgerichtet, der Intensivpflegezuschlag beträgt CHF 33.60, 58.80 oder 67.20 pro Tag.
- In begründeten Härtefällen kann von den Höchstbeträgen der Pflegegelder gemäss Vo KJH bis zu einer maximalen Höhe von 7'500 Franken für ein Pflegekind pro Monat abgewichen werden (§ 17 Abs. 4). Solche Härtefälle liegen insbesondere vor, wenn der Betreuungsaufwand für das Pflegekind deutlich über das übliche Mass hinausgeht, beispielsweise bei einer schweren Behinderung des Pflegekindes oder bei einer schweren Verhaltensauffälligkeit. Das AKJB hat in den letzten Jahren in mehreren Fällen Anträge auf erhöhte Pflegegelder aufgrund einer Behinderung des Pflegekindes gutgeheissen. Die Härtefallregelung gemäss Verordnung kann in begründeten Fällen auch bei «Entlastungspflegefamilien», die Pflegekinder zur regelmässigen Kurzzeit- oder Ferienpflege aufnehmen, zum Zuge kommen. Die Pflegegelder für Kurzzeit- oder Ferienpflege werden tageweise ausbezahlt. Der monatliche Höchstbetrag von 7'500 Franken in einem Härtefall ergibt umgerechnet einen maximalen Höchstbetrag von 250 Franken pro Tag. Die Entschädigung erhöht sich allfällig um die Hilflosenentschädigung und allenfalls um einen Intensivpflegezuschlag. Im Einzelfall könnte die Abgeltung für eine Entlastungspflegefamilie maximal 250 Franken Pflegegeld pro Tag vom Kanton und bis zu CHF 151.20 pro Tag aus Entschädigungen der Invalidenversicherung betragen, total bis ca. 400 Franken pro Tag.
- Für höhere Entschädigungen der Pflegefamilien – sowohl der «Entlastungspflegefamilien» als auch aller anderer Pflegefamilien – als die in der Verordnung genannten Ansätze, gibt es im Kanton Basel-Landschaft aktuell keine rechtliche Grundlage.
- Im interkantonalen Vergleich weist der Kanton Basel-Landschaft eine durchschnittliche Vergütung für Fachpflegefamilien auf. Uns ist kein Deutschschweizer Kanton bekannt, der ein höheres Pflegegeld als 155 Franken pro Tag bezahlt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der Pflegegelder zwischen den Kantonen sehr schwierig ist, da die Kantone sehr unterschiedliche Systeme haben (z.B. unterschiedliches Verständnis von Fachpflege).
- Aus der direkten Kommunikation mit einem der Petenten ist bekannt, dass die (im Einzelfall maximal möglichen) 250 Franken pro Tag als zu tief angesehen werden, da die Umrechnung mit einer 24-stündigen Tätigkeit für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung eines Kindes mit sehr hohem Betreuungsbedarf keinen regulären Stundenlohn für eine anspruchsvolle Betreuungsarbeit ergibt. Dies gilt auch, wenn eine Erhöhung um eine Hilflosenentschädigung und allenfalls auch Intensivpflegezuschlag erfolgt. Es ist festzuhalten, dass eine Tätigkeit als Pflegefamilie nicht mit einem vollen Lohn, sondern einem Beitrag abgegolten wird. Dies ist ein Charakteristikum des Pflegekinderwesens schweizweit. Allfällige Leistungen mit einer regulären Entschädigung für die Arbeitsleistung müssten ausserhalb des Pflegekinderwesens konzipiert werden. Bei einer regulären Anstellung wären auch arbeitsrechtliche Regelungen zur Arbeits- und Ruhezeit zu beachten.

## 3. Bedürfnis-orientierte Familienentlastung statt Kinder in Heime drängen

Die Petentinnen und Petenten bemängeln, das Gesetz zur Behindertenhilfe von 2017 würde Wahlfreiheit versprechen, die Realität sehe aber anders aus. Kinder würden in die bereits überfüllten Heime gedrängt, weil der Kanton die kostengünstigeren ambulanten Lösungen von Organisationen wie dem Roten Kreuz nicht unterstützen würde. Sie fordern, dass die im Gesetz verankerte Subjekt-Finanzierung in den Verordnungen umzusetzen sei.

- Das Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, SHG, SGS 853) definiert in § 4 den anspruchsberechtigten Personenkreis grundsätzlich als volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen, und regelt den Leistungszugang und -umfang für erwachsene Personen mit Behinderung. Eine Anspruchsberechtigung minderjähriger Personen ist nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen nach Abschluss der Volksschule vorgesehen. Für Kinder und Jugendliche können aus der Behindertenhilfegesetzgebung entsprechend keine Ansprüche abgeleitet werden.
- Sollten Anspruchsberechtigungen von Minderjährigen in die Behindertenhilfegesetzgebung aufgenommen werden, so müsste dies im Gesetz erfolgen. Eine solche Erweiterung ist nicht vorgesehen. Für Kinder und Jugendliche bestehen andere Leistungsansprüche. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für den Unterhalt, namentlich Pflege und Erziehung und somit auch die Betreuung ihrer Kinder zuständig (Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]).
- Der Kanton drängt Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht in eine Heimunterbringung. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton wurde im Rahmen der Neugestaltung des Finanz- und Aufgabenausgleiches NFA im Jahr 2008 so festgelegt, dass die Kantone die sogenannten kollektiven Leistungen tragen sollen, also insbesondere auch die Unterbringungen in Heimen. Dies erfüllt der Kanton Basel-Landschaft. Die stationären Angebote umfassen auch Entlastungsplätze in den Sonderschulheimen. Die individuellen Leistungen für Menschen mit Behinderung wurden hingegen dem Bund zugeordnet, namentlich der Invalidenversicherung. Diese leistet für betroffene Minderjährige Hilflosenentschädigungen, Intensivpflegezuschläge und/oder Assistenzbeiträge, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Leistungen dienen als Unterstützung der einzelnen Familie für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung zuhause. Die finanziellen Mittel der Invalidenversicherung können zum Einkauf von Entlastungsleistungen oder auch zur Abgeltung des eigenen Mehraufwands eingesetzt werden und ermöglichen damit den Eltern, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer beeinträchtigten Kinder zu reduzieren. Beide Leistungen sollen es ermöglichen, Kinder mit Behinderungen zu Hause zu betreuen.
- Das Feld von Leistungen in den Bereichen Betreuung und Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderung geht über die bisher in dieser Stellungnahme beschriebenen Leistungen der Invalidenversicherung und des Kantons hinaus. Ein Bericht von Dr. iur. Andrea Aeschlimann-Ziegler vom 19. Juni 2025 im Auftrag des kantonalen Jugendamts des Kantons Bern gibt einen Überblick über die bestehenden Entlastungsleistungen für Familien mit Minderjährigen mit Behinderungen und deren rechtlichen Grundlagen in allen Kantonen. Das Aufgabenfeld ist divers und umfasst einige weitere Leistungen, Massnahmen und Angebote, als sie in dieser Stellungnahme bisher beschrieben wurden (z.B. auch Pflegeleistungen, aber auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von selbst getragenen Kosten). Der Vergleich mit den anderen Kantonen aufgrund dieses Berichts zeigt, dass das Angebot für die Familien in Basel-Landschaft durchschnittlich bis gut zu beurteilen ist. Schwerwiegende Lücken sind im Vergleich mit den anderen Kantonen nicht ersichtlich.

- Die Petition fordert vom Kanton finanzielle Ergänzungen der Leistungen der Invalidenversicherung zur Unterstützung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Familie, da die finanziellen Beiträge der Versicherung in diesem Aufgabengebiet als nicht ausreichend beurteilt werden. Ergänzungen dieser individuellen Leistungen des Bundes im Rahmen der Invalidenversicherung durch den Kanton sind nicht vorgesehen, da die Aufgabe weiterhin und in ausreichendem Mass durch die Invalidenversicherung erbracht werden soll. Es müsste sehr sorgfältig abgewogen werden, wo und wie eine kantonale Ergänzung zur verbesserten Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderung vorgesehen werden soll.
- Angebote von privaten Organisationen ohne öffentliche Abgeltung ergänzen das staatlich finanzierte Angebot zur Unterstützung der Familien mit Kindern mit Behinderung. In Basel-Landschaft bietet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Baselland Entlastungsangebote auch für Familien mit Kindern mit Behinderung zu einkommensabhängigen Tarifen, die unter den Vollkosten liegen, an, was durch Spendengelder ermöglicht wird. Die Organisation «Entlastungsdienst» plant den Aufbau eines mit Spenden für die Familien vergünstigten Angebots in Basel-Landschaft/Basel-Stadt, wie sie dies bereits in anderen Teilen der Schweiz betreibt.

Es kann bilanziert werden, dass der Wunsch nach ausreichender Unterstützung für die Familien mit Kindern mit Behinderung und besonders auch mit Kindern mit schweren Behinderungen nachvollziehbar ist. Die Belastung der Familien ist hoch. Zur Abdeckung soll nicht nur der Kanton beitragen, sondern alle drei Staatsebenen sollen in ihren jeweiligen Aufgabengebieten die Familien unterstützen (die Invalidenversicherung mit den individuellen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, der Kanton mit den Jugendhilfeleistungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung und die Gemeinden im Bedarfsfall mit familienstützenden Massnahmen ebenfalls gemäss Sozialhilfegesetzgebung). Angebote von privaten Organisationen sollen weiterhin die Unterstützung der Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ergänzen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird in den kommenden Jahren aufmerksam prüfen, welche Massnahmen vorgesehen und welche zusätzlichen kantonalen Leistungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtlich konzipiert werden können. Dies betrifft insbesondere die ausserschulische Betreuung in der Schulzeit sowie die allfällige Einführung einer Ferienbetreuung während einzelner Schulferienwochen an den Sonderschulen. Zur Ergänzung kann insbesondere eine finanzielle Unterstützung der privaten Organisationen, die Entlastung anbieten, geprüft werden, damit die von den Eltern zu bezahlenden einkommensabhängigen Tarife zusätzlich gesenkt werden könnten, das Angebot finanziell gesichert bleibt und nach Möglichkeit gemäss dem Bedarf ausgebaut werden kann.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Markus Eigenmann
Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion